Frühjahrssitzung der Auslandschweizerkommission

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): **- (1975)**

Heft 1

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-938949

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

FRÜHJAHRSSITZUNG DER AUSLANDSCHWEIZERKOMMISSION

Samstag, 8. März 1975, trat die Auslandschweizerkommission der Neuen Helvetischen Gesellschaft zu ihrer ordentlichen Frühjahrssitzung zusammen. Ihr Präsident, Ständerat Dr. Louis Guisan, konnte wiederum zahlreiche Delegierte aus aller Welt, aus Nord- und Südamerika, Afrika und Asien begrüssen. Als Vizepräsident der Organisation aller Schweizer-Vereine in Oesterreich und im Fürstentum Liechtenstein, vertrat Werner Stettler, Vaduz, zusammen mit dem Präsidenten Walter Stricker, Wien, diese Auslandschweizergruppe. Zusammen mit den Inlandmitgliedern fand die Frühjahrssitzung in einem Sitzungszimmer des Parlamentsgebäudes in Bern statt.

Wie immer an den Frühjahrssitzungen standen wiederum der Jahresbericht, die Rechnung des Vorjahres und das Budget des laufenden Jahres an erster Stelle auf der Traktandenliste. Angesichts der verschlechterten Finanzlage des Bundes wurden die Zuwendungen der Eidgenossenschaft an das Auslandschweizersekretariat im Rahmen der Sparmassnahmen empfindlich gekürzt. Deshalb fand diesmal der Ausgabenplan ganz besondere Beachtung. Da sich das Sekretariat bereits in den Vorjahren stets einer rigorosen Sparpolitik verschrieben hatte, stehen keine bedeutenden Einsparungsmöglichkeiten mehr offen, es sei denn, man verzichte auf einzelne Dienstleistungen. So musste unter anderem der Beschluss gefasst werden, bis auf weiteres auf die Herausgabe der eigenen Zeitschrift für die jungen Auslandschweizer "weltschweizer" zu verzichten. Diese Publikation wurde bisher den Mitbürgern in der Fremde zwischen 15 und 25 Jahren auf Verlangen gratis zugestellt. Aufgrund der Posttaxen-Erhöhung und der Teuerung bei den Papier- und Druckkosten ist jedoch diese Veröffentlichung zu einer schweren Last für das Sekretariat geworden. Dennoch wurde der Entscheid allgemein bedauert, da die Auslandschweizerkommission dem Kontakt mit den jungen Auslandschweizern grosse Bedeutung beimisst.

Mit Genugtuung nahm die Kommission die Tatsache zur Kenntnis, dass der Bundesrat den Entwurf zum Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer genehmigt und an die eidgenössischen Räte weitergeleitet hat. Die Mitglieder der vorberatenden Kommissionen sind in beiden Kammern bereits bestimmt worden, so dass allfällig bereits mit einer Verabschiedung in der Herbstsession gerechnet werden kann.

Die vorgesehene Revision des Bürgerrechts in der Familie und insbesondere der Bestimmungen von Art. 44 und 54, Abs. 4, Bundesverfassung, die auch der Auslandschweizerorganisation zur

Stellungnahme vorgelegt wurde, gab zu lebhaften Diskussionen Anlass. Trotz Verständnis für neue Gegebenheiten und besonders auch für das Bedürfnis nach einer möglichst weitgehenden Gleichstellung von Mann und Frau im Familienrecht, ist den Auslandschweizern vor allem daran gelegen, dass weiterhin in Fragen des Bürgerrechts das Prinzip der Einheit in der Familie gilt und dass der Erwerb des Schweizer Bürgerrechts nicht verwässert wird. In diesem Sinne wurde aus den Reihen der Mitglieder der Auslandschweizerkommission eine automatische Uebertragung des Bürgerrechts durch die Schweizer Mutter in national gemischten Ehen auf ihre Kinder abgelehnt und nur unter gewissen Bedingungen ein Optionsrecht befürwortet. Was die Zuerkennung des Bürgerrechts an die ausländische Ehefrau betrifft, wird zwar anerkannt, dass diese Uebertragung eventuell nicht mehr unmittelbar, sondern nur nach einer gewissen Dauer der Ehe erfolgen soll. Dagegen wird die Bedingung eines fünfjährigen Aufenthaltes der ausländischen Ehefrau in der Schweiz als unzumutbar erklärt. In verschiedenen Punkten weichen die Ansichten der Kommissionsmitglieder voneinander ab; hier ergeben sich auch Unterschiede, ob die einzelnen Delegierten aus Uebersee stammen oder aus benachbarten Ländern. In einem Punkte sind sich jedoch alle Delegierten einig: Der Erwerb des Schweizer Bürgerrechts darf nicht allzu leicht gemacht werden, oder - wie sich ein Delegierter ausgedrückt hat - der rote Schweizer Pass sollte nicht rosa werden.

REVISION DES BÜRGERRECHTS IN DER FAMILIE

Vom Eidg. Justiz- und Polizeidepartement in Bern wurde ein Fragenkatalog zum Bericht betr. Revision von Art. 44 und 54 BV in bezug auf das Bürgerrecht in der Familie ausgearbeitet. Anlässlich einer Vorstandsitzung unseres Vorstandes haben wir uns an diesem Vernehmlassungsverfahren beteiligt und unsere Stellungnahme zu den aufgeworfenen Fragen eingereicht. Nachstehend erlauben wir uns, einige Fragen aus diesem Katalog herauszunehmen und unsern Landsleuten in Liechtenstein zur Stellungnahme zu unterbreiten. Bei der ganzen Sachlage geht es vor allem um die Frage der erleichterten Einbürgerung der in der Schweiz aufgewachsenen jungen Ausländer und die erleichterte Einbürgerung unter anderem auch von ausländischen Ehegatten, die eine Schweizerin geheiratet haben.

Es würde den Rahmen unseres Mitteilungsblattes sprengen, wenn wir alle Detailfragen in diesem Zusammenhang hier aufwerfen